

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

---

**Gemeinde Göhren-Lebbin  
über Amt Malchow  
Alter Markt 1  
17213 Malchow**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
3486/2022-502

Datum  
20. Oktober 2022

## **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Göhren-Lebbin führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2021 ?) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin hat mit Ablauf des 29. Mai 2006 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits Änderungen, welche den durch die o. g. Änderungsplanung betroffenen Bereich aber nicht berührt.

Anlass für die vorliegende 5. Änderung dieses Flächennutzungsplanes sind konkrete Entwicklungsabsichten am Standort der Fleesensee Sportanlagen GmbH im Hinblick auf eine Cam-

---

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

pingplatznutzung. Um planungsrechtliche Voraussetzungen hierfür zu schaffen, stellt die Gemeinde Göhren-Lebbin aktuell die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ auf.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für diesen Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein sonstiges Sondergebiet 'Sport' dargestellt wird, soll ein Teil dieser Darstellung in ein sonstiges Sondergebiet 'Camping' geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.

**2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 05. September 2022 liegt mir vor. Danach **entspricht** die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

**3.** Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen.

In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern.

Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin auf die nachgelagerte Planungsebene verwiesen. Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der **„Abschichtung“** nach § 2 Abs. 4 **Satz 5** BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her.

Im weiteren Aufstellungsverfahren der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist dann der entsprechend aktuelle Stand des Umweltberichtes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beizufügen.

## **II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

**1.** Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegender Änderungsplanung folgende Stellungnahme abgegeben.

Der Poppentiner Graben ist gemäß § 20 NatSchAG M-V als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen. Dementsprechend ist dieser Bereich im zeichnerischen Teil des F- Planes als geschützte Biotopfläche darzustellen. Zum Schutzbereich des Fließgewässers gehört neben dem

Bachbett auch der Gehölzstreifen entlang des Fließgewässers einschließlich eines noch zu definierenden Schutzabstandes.

Im Punkt 3. Entwicklungsziele der Flächennutzungsänderung auf Seite 7 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass die im ehemaligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ vorgesehene Golf- Minianlage sowie die Stellplatzanlage und das zweigeschossige Gebäude für die Golfanlage bisher nicht umgesetzt worden sind und eine Umsetzung auch nicht mehr vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang sollte einmal geprüft werden ob die restliche Sondergebietsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bis zur Kreisstraße noch erforderlich ist und in der jetzt vorhandenen Struktur in eine Grünfläche umgewandelt werden könnte.

**2.** Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ bestehen zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friedland keine weiteren Anregungen oder Hinweise.

### III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 5. Ändeung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!**

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-153  
Telefax: 0395 380 69-160  
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 224 - 22

(bitte bei Schriftverkehr angeben)



Neubrandenburg, 05.09.2022

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin  
Ihr Zeichen: 31345**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

*A) aus Sicht der WRRL*

Seitens der Umsetzung WRRL besteht Einvernehmen mit dem Antrag, wenn kein Eingriff bzw. keine Reduzierung der Gehölze im Gewässerentwicklungsraum (ca. 15 Meter je Böschungsoberkante) des Gewässers Poppentiner Graben erfolgt.

Begründung:

Das Vorhaben grenzt an der nördlichen Seite an das nach WRRL berichtspflichtige Gewässer Poppentiner Graben (MEE0-1800). Das Gewässer ist nach WRRL mit einem schlechten ökologischen Potential eingestuft (2020). Ursächlich dafür sind die Qualitätskomponenten (QK) Makrozoobenthos als auch die Hydromorphologische QK (Strukturgröße, Durchgängigkeit, Wasserhaushalt). Nach dem Verschlechterungsverbot (§§ 27, 31, 44 und 47 WHG) ist jede weitere Verschlechterung zu unterlassen, vor allem wenn sich der Wasserkörper bereits in der schlechtesten Kategorie, wie im Falle des Poppentiner Grabens befindet.

Hinweise:

Für den Poppentiner Graben ist nach Maßnahmenplanung die Maßnahme MEE0-1900\_M12 im Bereich des Vorhabens geplant.

Diese Maßnahme beinhaltet:

- Einrichtung/Ergänzung Gewässerentwicklungsraum bzw. Randstreifen im Bereich Golfplatz,
- Strukturverbesserung durch lokale Neuprofilierung,

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

- Uferabflachung und Totholzeinbau;
- Unterstützung der eigendynamischen Laufentwicklung durch angepasste Unterhaltung;
- Herstellung der ökol. Durchgängigkeit an den Wanderhindernissen im Bereich Golfplatz.

Über die vorgenannten Interessen hinaus sind keine weiteren wasserrechtlichen Belange durch das Vorhaben betroffen.

*B) aus Sicht des Naturschutzes*

Belange des Naturschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

*C) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen*

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Aus Sicht der Abteilungen „Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten“ und „Integrierte ländliche Entwicklung“ gibt es keine Bedenken oder Hinweise zum o. g. Vorhaben. Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Göhren-Lebbin  
über Amt Malchow  
Alter Markt 1  
17213 Malchow

per E-Mail: [planung@amt-malchow.de](mailto:planung@amt-malchow.de)  
[toeb@baukonzept-nb.de](mailto:toeb@baukonzept-nb.de)

Bearbeiterin: Ina Spiegelberg  
Telefon: 0395 777551-103  
E-Mail: [ina.spiegelberg@afrlms.mv-regierung.de](mailto:ina.spiegelberg@afrlms.mv-regierung.de)  
Az: AfRL MS 200  
ROK-Reg.-Nr.: 4\_114/92  
Datum: 05.09.2022

**Landesplanerische Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Inf- rastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpom- mern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben vom 02.08.2022
- Begründung, Stand: April 2021
- Planzeichnung (Vorentwurf), Stand: April 2021
- Verfahrensvollmacht

## 1. Planungsinhalt

Die 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Cam- pingplatz am Tannenweg“. Die Änderung beinhaltet die Anpassung von Flächendarstellungen im Rahmen der Beanspruchung von derzeit als Sondergebiet Sport ausgewiesenen Flächen als Campingplatz bzw. Sondergebiet zur Erholung gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO.

## 2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Anlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin ist die Auf- stellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin ist der Geltungsbe- reich des Bebauungsplans Nr. 19 als „Sondergebiet Sport“ dargestellt.

Im Ergebnis der Änderung des Flächennutzungsplans wird das Gebiet nunmehr zwischen Poppentiner Graben und Golfplatz im Norden und der Straßenverbindung Tannenweg im Süden als Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt.

Es wird auf die landesplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ vom 05.09.2022 verwiesen. Darin wurde festgestellt, dass die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Aus den darin ausgeführten Gründen entspricht auch die parallel aufgestellte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

### **3. Schlussbestimmung**

Die mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin angezeigten Planungsabsichten entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.



Peter Seifert  
Stellvertretender Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 7, Ref. 750
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

**Gesendet:** Dienstag, 30. August 2022 09:46

**An:** TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

**Betreff:** 22259 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 02.08.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

RSA 4

Hogh-Lehner

---



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon +49 3843 777 193

[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)

[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

# Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann  
Tel.: +49 395 380 87813  
AZ: L1411-NB-B1028-Göhren-Lebbin FP  
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 08.08.2022

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Vespermann



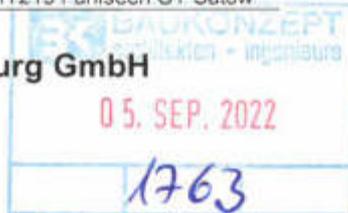
**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen • Dorfstraße 60 • 17213 Fünfseen OT Satow

**Baukonzept Neubrandenburg GmbH**  
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg



**Forstamt Wredenhagen**

Bearbeitet von: Herrn Futterlieb

Telefon: 039924 795-13

Fax: 03994 235-418

E-Mail: wredenhagen@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.382/ 09/ 2022  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, 31. August 2022

**Vorhaben: 5. Änderung des FNP der Gemeinde Göhren-Lebbin**

Ihr Schreiben vom 02.08.2022- frühzeitige Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.08.2022 baten Sie im Auftrag des Amtes Röbel Müritz um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes.

Gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup> ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von einem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wredenhagen zu dem o.g. Planentwurf für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>2</sup> und des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung:

<sup>1</sup> vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

<sup>2</sup> vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf in der aktuell vorliegenden Form nicht zugestimmt.

### Begründung:

#### I. Waldeigenschaft

Waldfläche soll lt. Planungsunterlagen nicht in Anspruch genommen werden. Südlich der Vorhabensfläche auf dem Flurstück 45, ebenso wie im nördlichen Bereich des Flurstücks 41 der Flur 1 in der Gemarkung Göhren stockt Wald im Sinne des §2 LWaldG. Die Darstellung laut Lageplan ist kartenmäßig in den Planzeichnungen aufzunehmen. Als Grundlage kann eine Shape Datei beim Forstamt Wredenhagen angefordert werden.

#### II. Waldabstand

Gemäß § 20 (2) LWaldG entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 (1) LWaldG die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Ausnahmetatbestände zum § 20 LWaldG regelt die WAbstVO M-V.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten.

Der Waldabstand muss bei baulichen Anlagen sichergestellt sein. Das gilt auch für die Ausweisung von Stellplätzen, da es keine reinen Parkplätze für PKW sind, sondern dafür vorgesehen sind Menschen in Wohnmobilen, Caravans oder Zelten einen zumindest vorübergehenden Aufenthalt zu bieten. Daher werden derartige Plätze nach §3 WAbstVO bewertet und dürfen daher nicht im Waldabstandsbereich angelegt werden.

**Unter der Bedingung, dass die Darstellungen von Waldflächen in den Planzeichnungen nachgearbeitet werden, kann das forstrechtliche Einvernehmen in Aussicht gestellt werden.**

Bei eventuell auftretenden Fragen stehe ich unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bernd Poeppel  
Forstamtsleiter

Anlage: Übersichtskarte Wald §2 LWaldG + §20LWaldG



E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

LAO Ingenieurgesellschaft mbH  
Herr Serge Koch  
Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47

63065 Offenbach am Main

**E.DIS Netz GmbH**

MB Röbel  
Marktplatz 5  
17207 Röbel  
www.e-dis-netz.de

T +49 39931-8763146

EDI\_Betrieb\_Roebel@e-dis.de

Röbel, den 04.08.2022

**Spartenauskunft:** 0597503-EDIS in Göhren-Lebbin Tannenweg

**Anfragegrund:** Planung

**Projektname:** 2022-58932-030: Campingplatz am

**Erstellt am:** 04.08.2022

**Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Dokumente</b>				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Geschäftsführung:  
Stefan Blache  
Andreas John  
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
Ust.Id. DE285351013  
Gläubiger Id: DE62ZZ00000175587

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADE33HAN

Freundliche Grüße  
E.DIS Netz GmbH  
MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



## Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

### Achtung:

**Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!**

Für das Bauvorhaben 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg  
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Planung, Sonstiges  
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Herr Serge Koch Tel.: 06985702910 /

Beauftragter der Firma LAO Ingenieurgesellschaft mbH

Anschrift 63065 Offenbach am Main, Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47  
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

### Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse /  
Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Röbel +49 39931-8763146  
Telefon

Spartenauskunft: 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg



## Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

### Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

---

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

### Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: [disposition@ediscom.net](mailto:disposition@ediscom.net).

## Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

### Standort Röbel

Marktplatz 5

17207 Röbel

E-Mail: [EDI\\_Betrieb\\_Roebel@e-dis.de](mailto:EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de)

Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642

Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg

3/4



**Weitere besondere Hinweise:**

Röbel, den 04.08.2022

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg

4/4



## Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

### 1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**  
**Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
  - Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.
- ## 2 Verhaltensregeln bei Freileitungen
- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
  - Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
  - Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

### Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
  - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
  - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
  - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

### 3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
  - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
  - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

#### 4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr ( $\geq 40$  t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge ( $\geq 40$  t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen  $> 2,0$  m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung  $> 100$  mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

## Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

<b>Gasleitung</b>	<b>Abstand bei offener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei offener Kreuzung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Kreuzung</b>
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

\* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

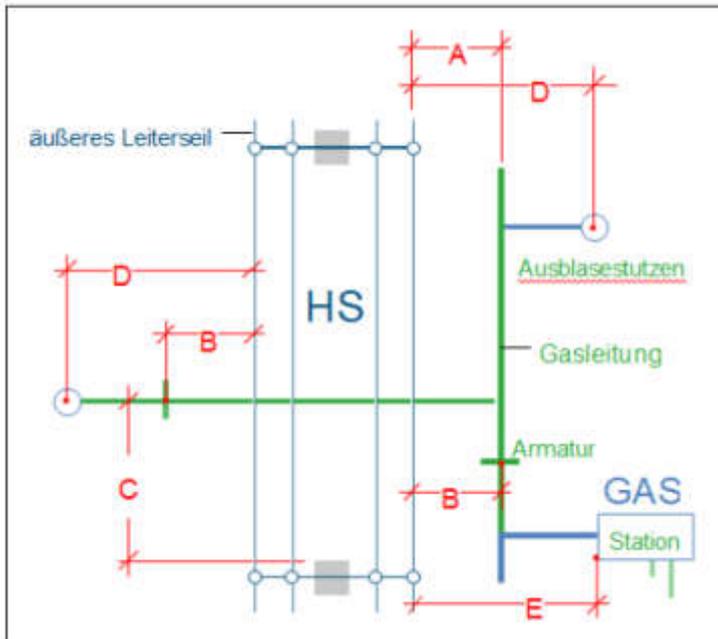
Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

<b>HS-Kabel</b>	<b>Abstand bei offener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei offener Kreuzung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Kreuzung</b>
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

\* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.



**Bild 1**

**Tabelle 1**

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
B	Armatur - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
C	Rohrachse - Mast <sup>2</sup>	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil <sup>1</sup>	35	35
E	Station - Leiterseil <sup>1</sup>	35	55

<sup>1</sup> vertikale Projektion

<sup>2</sup> Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

**Tabelle 2**

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

**Tabelle 3**

<b>Gasleitung</b>	<b>Betriebsdruck (bar)</b>	<b>Schutzstreifen gesamt (m)</b>
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

## Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

## Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

## Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

## 5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

### **Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:**

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

### **Für Freileitungen gilt:**

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

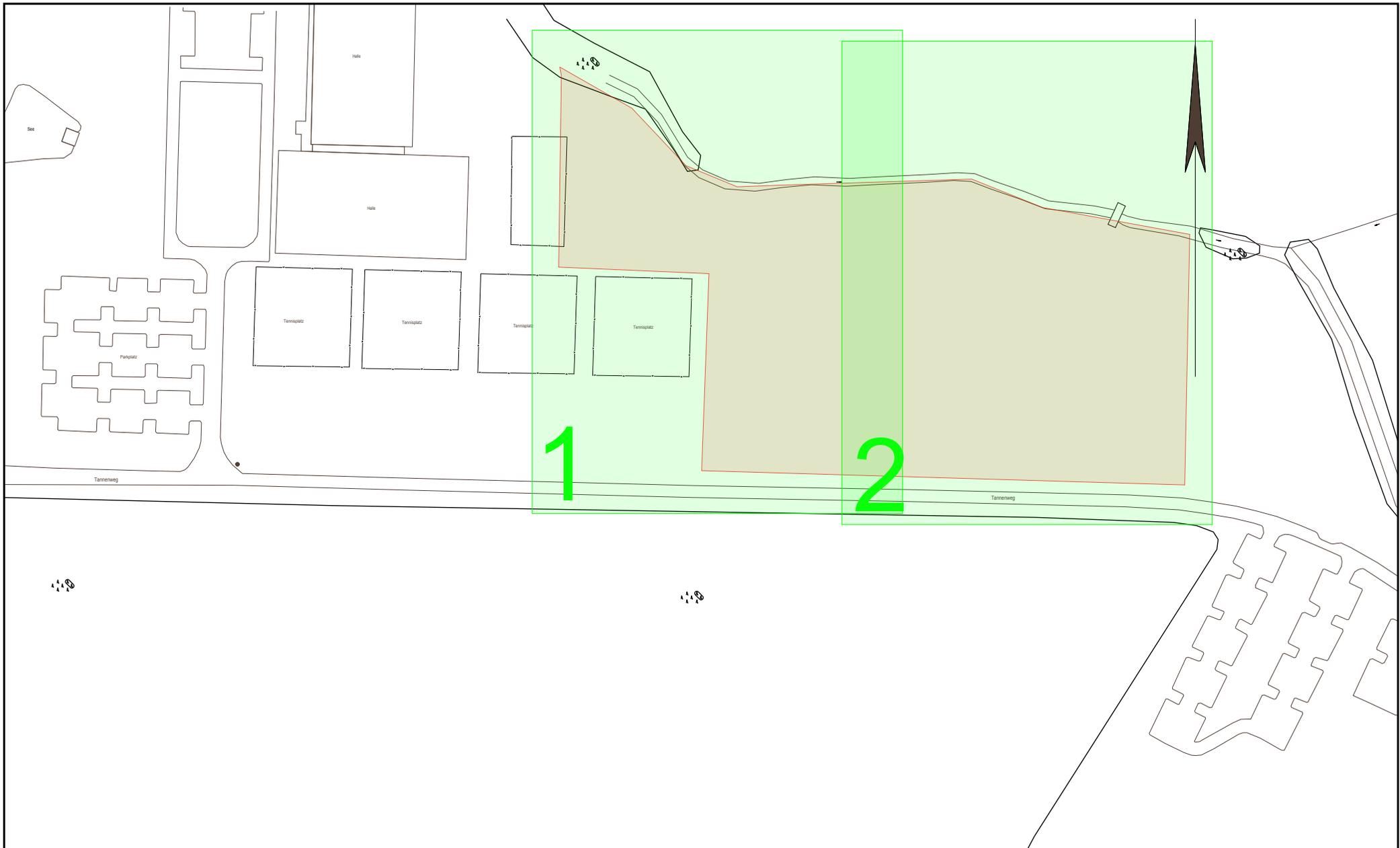
Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



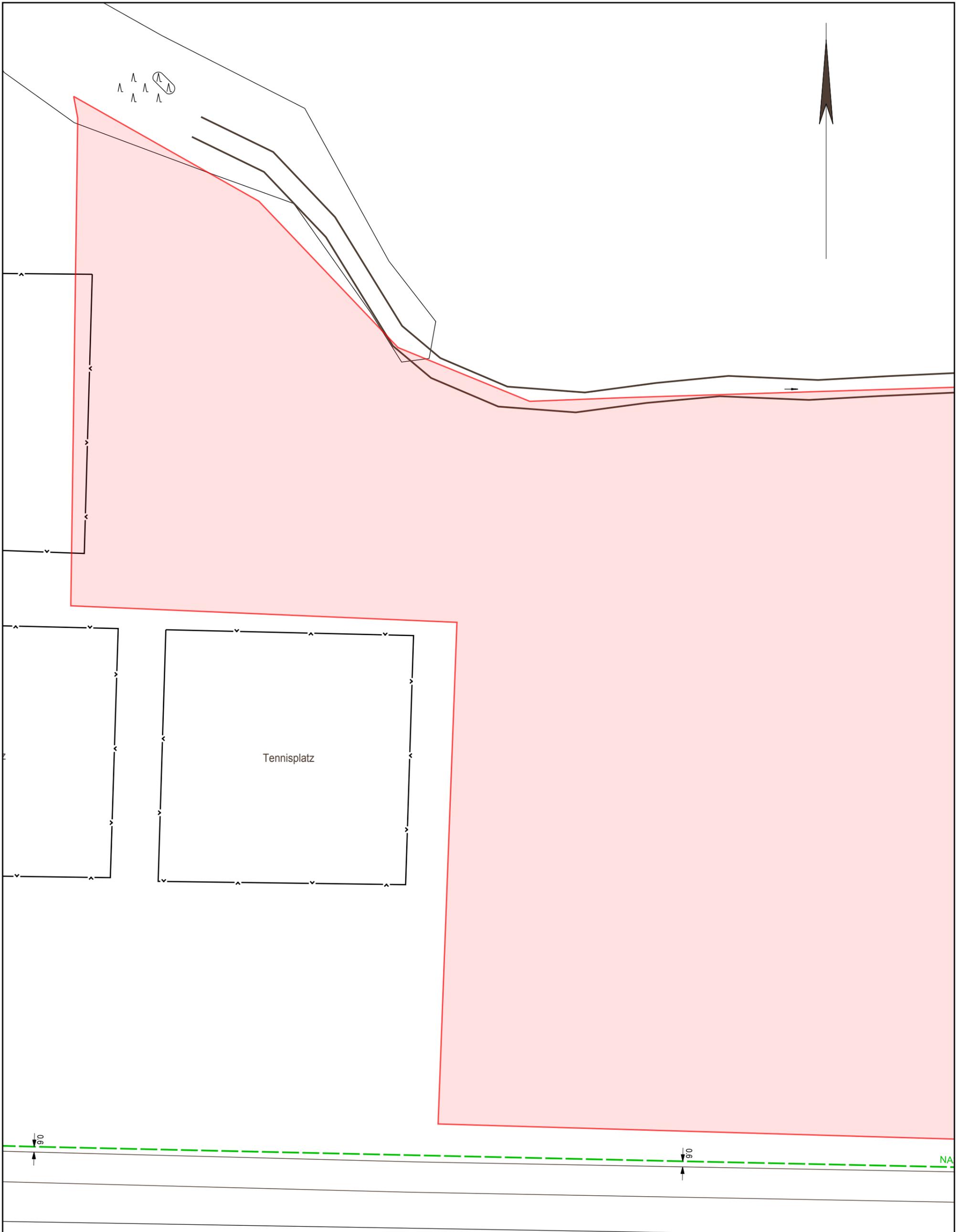
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
 und muss datensicher entsorgt werden.  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1929

Kartenname: Index  
 Anfragenummer: 0597503-EDIS  
 Plannummer:  
 zuständig: MB Röbel  
 Ausgabedatum: 04.08.2022

Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin  
 Straße: Tannenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
  - Strom-MS
  - Strom-NS
  - Fernmelde
  - Gas-HD
  - Gas-MD
  - Gas-ND
  - Straßenbel.



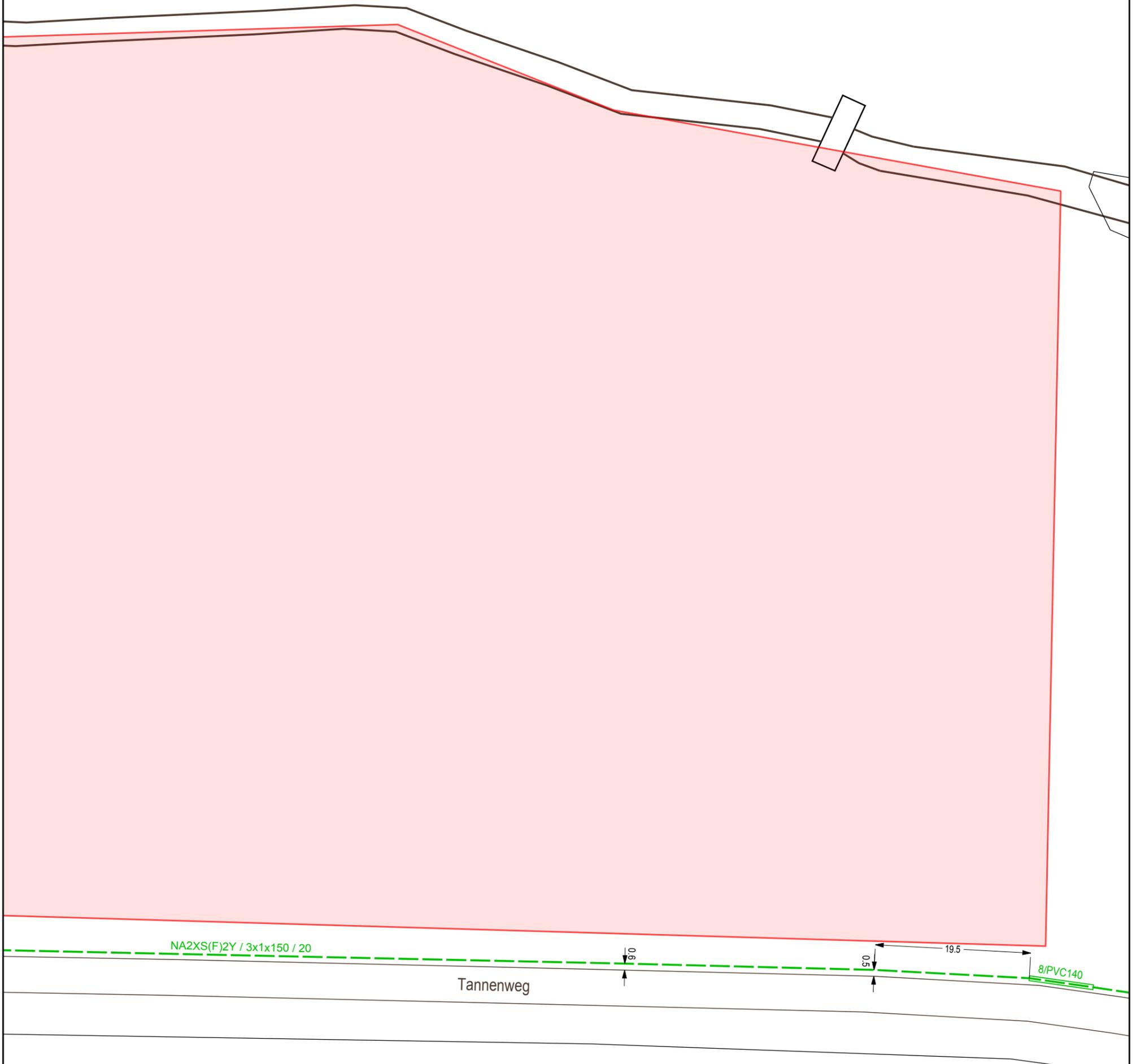
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
 und muss datensicher entsorgt werden.  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan  
 Anfragenummer: 0597503-EDIS  
 Plannummer: 1  
 zuständig: MB Röbel  
 Ausgabedatum: 04.08.2022

Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin  
 Straße: Tannenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
  - Strom-MS
  - Strom-NS
  - Fernmelde
  - Gas-HD
  - Gas-MD
  - Gas-ND
  - Straßenbel.



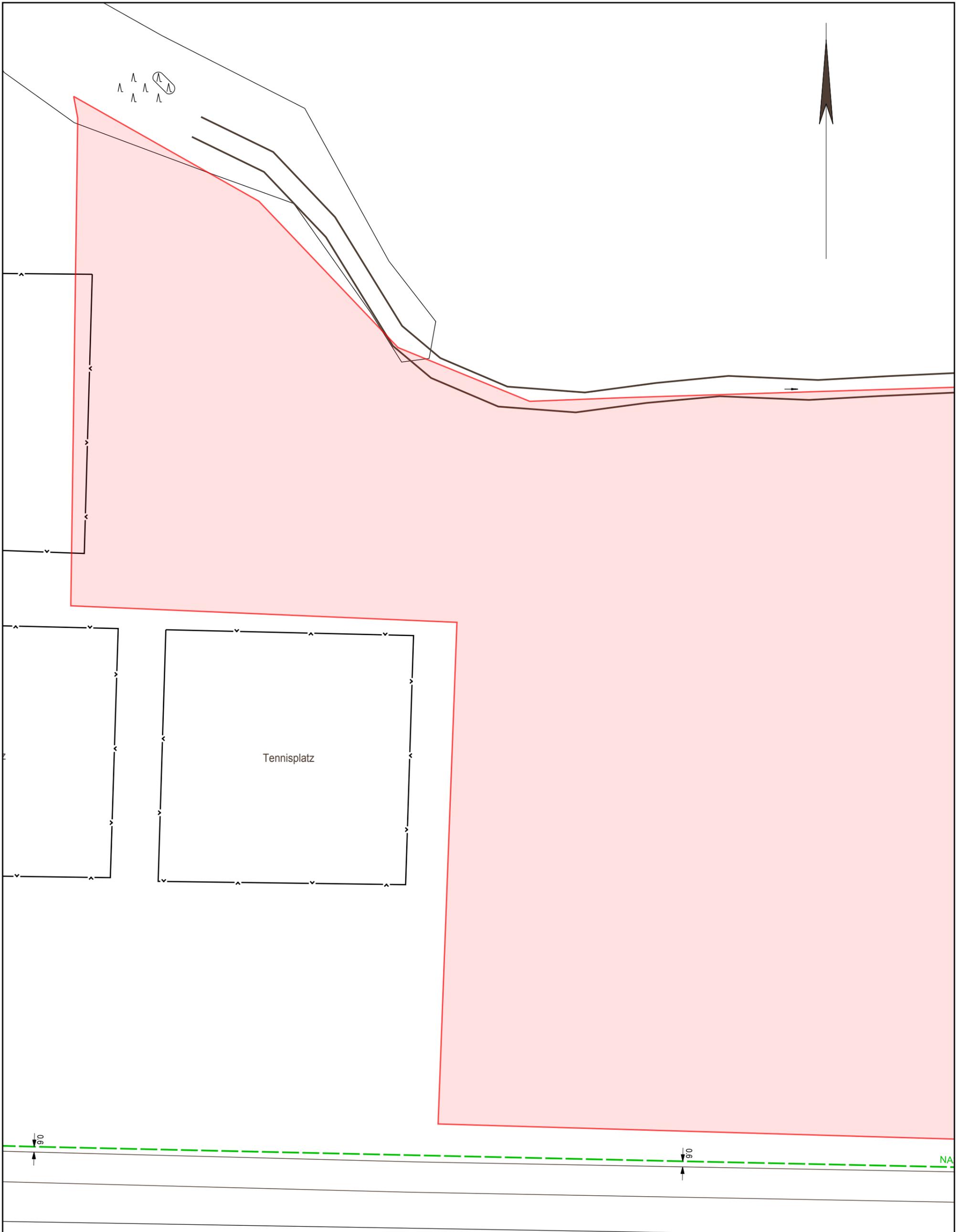
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
und muss datensicher entsorgt werden.  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan  
Anfragenummer: 0597503-EDIS  
Plannummer: 2  
zuständig: MB Röbel  
Ausgabedatum: 04.08.2022

Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin  
Straße: Tannenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
  - Strom-MS
  - Strom-NS
  - Fernmelde
  - Gas-HD
  - Gas-MD
  - Gas-ND
  - Straßenbel.



**e.dis**

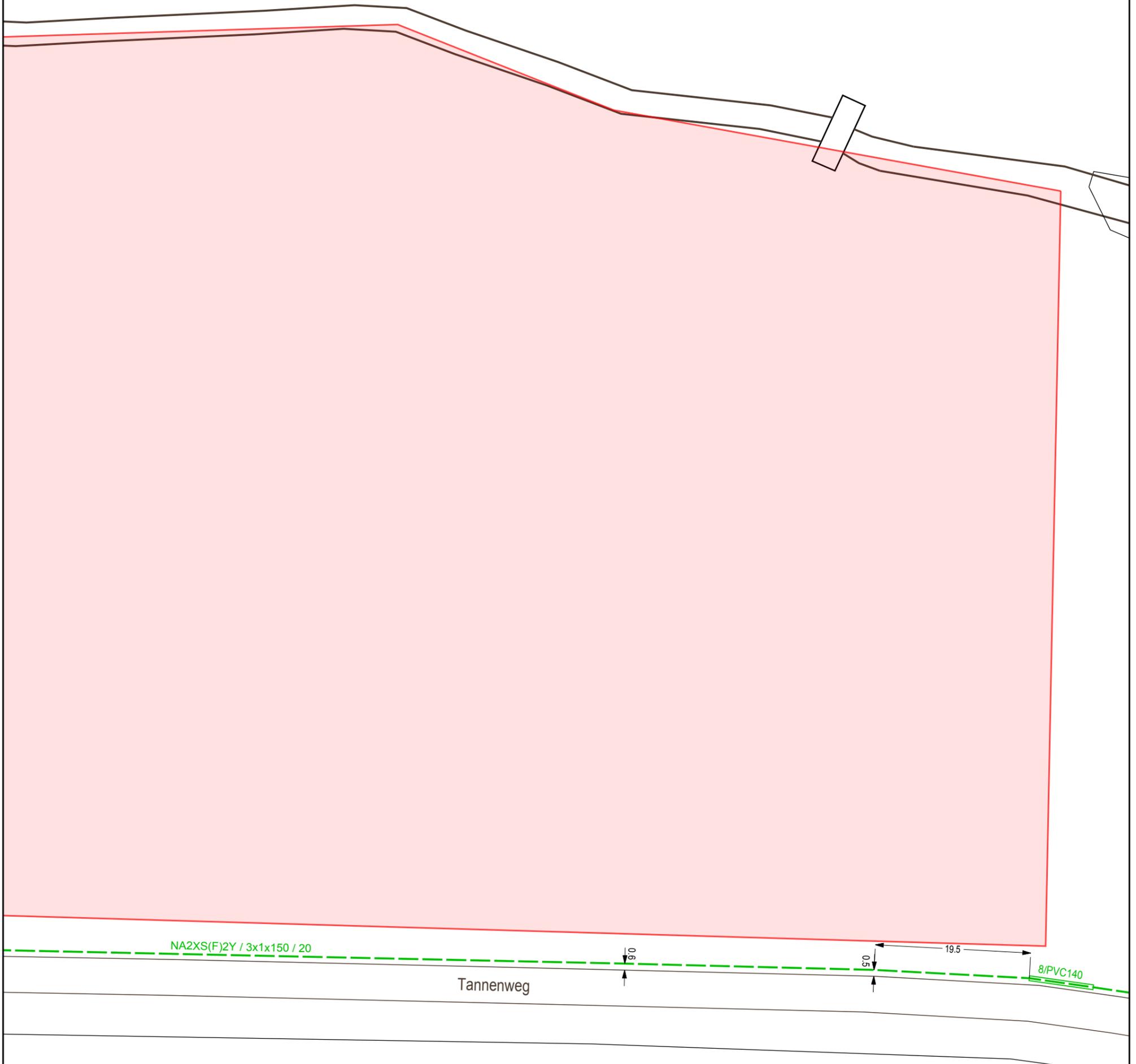
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
 und muss datensicher entsorgt werden.  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Strom-MSP  
 Anfragenummer: 0597503-EDIS  
 Plannummer: 1  
 zuständig: MB Röbel  
 Ausgabedatum: 04.08.2022

Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin  
 Straße: Tannenweg

**Farblegende**  
 ■ Strom-HS  
 ■ Strom-MS  
 ■ Strom-NS  
 ■ Fernmelde  
 ■ Gas-HD  
 ■ Gas-MD  
 ■ Gas-ND  
 ■ Straßenbel.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
und muss datensicher entsorgt werden.  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Strom-MSP  
Anfragenummer: 0597503-EDIS  
Plannummer: 2  
zuständig: MB Röbel  
Ausgabedatum: 04.08.2022

Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin  
Straße: Tannenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
  - Strom-MS
  - Strom-NS
  - Fernmelde
  - Gas-HD
  - Gas-MD
  - Gas-ND
  - Straßenbel.



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**Nur per E-Mail** schulz@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-0609-22	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.08.2022

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF 31345\_5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 02.08.2022 - Ihr Zeichen: E-Mail von 14:06 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB- Stick).  
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

# WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz

LAO Ingenieurgesellschaft mbH  
Herrmann-Steinhäuser-Straße 43-47  
63065 Offenbach am Main

Versand nur per E-Mail an:  
b62s@lao-leitungsauskunft.de

Unser Zeichen  
STN 84/22

Ihr Zeichen

Röbel, 22. August 2022

**Ihre E-Mail vom 02.08.2022**  
**Leitungsanfrage zu 2022-58932-030 - vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der**  
**Gemeinde Göhren-Lebbin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass am nördlichen Rand des Planungsgebietes das Gewässer II. Ordnung **Flle-087-000** berührt wird (Lage: Flurstück 40/1, Flur 1, Gemarkung Göhren). Lagepläne liegen uns von diesem Abschnitt nicht vor.

Das Gewässer ist im Anlagenbestand des WBV als „naturnah“ eingestuft, das bedeutet, dass keine regelmäßige Gewässerunterhaltung durchgeführt wird, sondern nur bei zu erwartenden oder vorhandenen Gefährdungen der Wasserführung oder nach Anzeigen betroffener Anlieger.

An der südlichen Seite des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite für Unterhaltungsarbeiten freizuhalten. Dieses Maß gilt ab Böschungsoberkante. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen zu errichten, Bepflanzungen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Wolfgang Gallinat  
Geschäftsführer



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2187/22

Az. 506/13071/522-2022



Ihr Zeichen / vom  
03.08.2022  
31345 - schu

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
29.08.2022

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0

Fax: 03831 / 61 21 12

Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

# Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 01. November 2022

Tgb.-Nr. 2094 / 2022

## Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2022, Ihre Zeichen 30872-len und 31345-len

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o. a. Entwurf des B-Plans und 5. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Grundlage für die 5. Änderung des F-Plans bildet der Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“.

Der Geltungsbereich des B-Plans und somit auch der 5. Änderung des F-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Campingplatzes als Beherbergungsangebot südlich des Golfplatzes Fleesensee.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße und Kreisstraße MSE 4.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken zum vg. vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 mit dem Stand April 2021 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Stand April 2021 der Gemeinde Göhren-Lebbin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0  
Telefax (03981) 460 190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5055-2022

Schwerin, 16. August 2022

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin**

Ihre Anfrage vom 02.08.2022; Ihr Zeichen:



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Cornelia Thiemann-Groß

## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** LAO Ingenieurgesellschaft mbH <anfrage@lao-ing.de>

**Gesendet:** Dienstag, 23. August 2022 00:00

**An:** TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

**Betreff:** Statusänderungen beim Projekt 2022-58932-030 - vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2022-58932-030 – vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin haben sich folgende Status geändert:

Netzbetreiber	Neuer Status
BIL eG (Portal u.a. für OGE, GDMcom, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	KI: Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem [LAO-Tool](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team

LAO Ingenieurgesellschaft mbH  
Hermann-Steinhäuser-Straße 43–47  
63065 Offenbach am Main

Fest 069 - 2474 572 - 0  
E-Mail [info@lao-ing.de](mailto:info@lao-ing.de)  
Web [www.leitungsauskunft-online.de](http://www.leitungsauskunft-online.de)

Amtsgericht Köln, HRB 90406, Firmensitz: Kürten, Umsatzsteuer-ID: **DE311136990**  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Mario Blanke



**IHK Neubrandenburg**  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Geschäftsführer  
Herrn Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



Ihre Ansprechpartnerin  
Renée Zwingmann

E-Mail  
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-202

Fax  
0395 5597-513

8. September 2022

## **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. August 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Tannenweg“ bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand (Vorentwurf Stand April 2021).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann



# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202200585

Schwerin, den 09.08.2022

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.19 Campingplatz am Tannenweg sowie 5. Änderung des F Plan der  
Gem. Göhren - Lebbin

Ihr Zeichen: 30872\_31345 \_schu 2.8.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

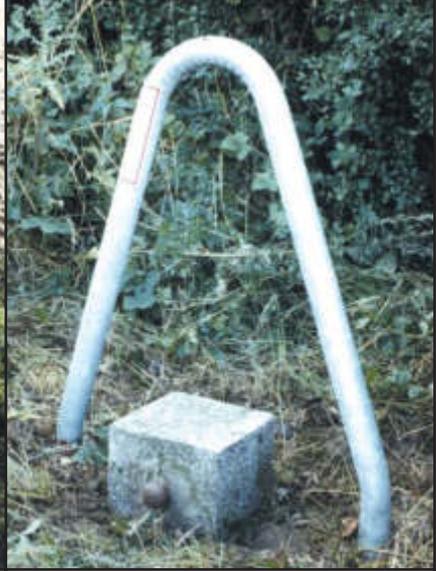
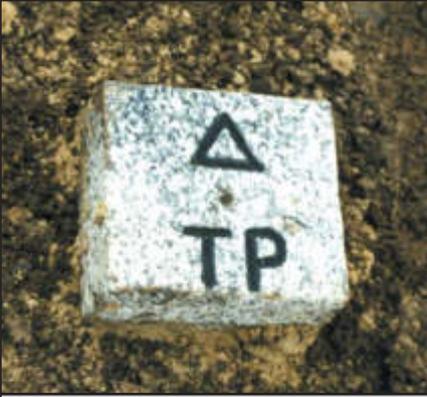
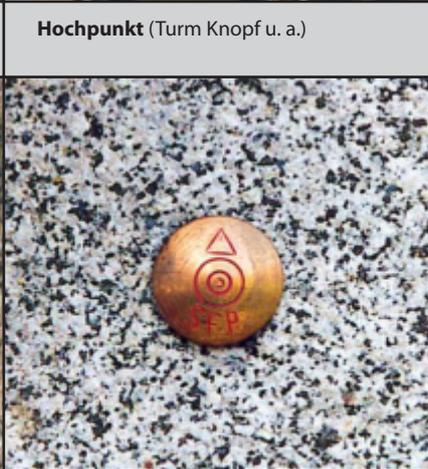
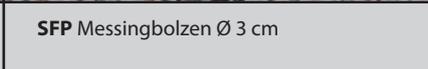
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p><b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p><b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p><b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel</p>
		
<p><b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p><b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)</p>	<p><b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p><b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p><b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
		
<p><b>TP</b> (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p><b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	<p><b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



## DER BÜRGERMEISTER

Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung

Sachgebiet 60.61  
 Auskunft erteilt Frau Branig  
 Zimmer 2.04  
 Telefon (03991) 177 - 0 Zentrale 177 - 613  
 Telefax (03991) 177 - 177 Durchwahl 177 - 602  
 eMail planung-wifoe@waren-mueritz.de

BAUKONZEPT  
 Neubrandenburg GmbH  
 Gerstenstraße 9  
 17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen 30872 - schu  
 Ihre Nachricht vom 2. August 2022

Unsere Zeichen bra

Datum



### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 2. August 2022 zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin beteiligt.

Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegen steht.

Hinweis zur Plansatzung des VBP: In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für Stellplätze / Standplätze nicht erläutert und in der Planzeichnung ähnlich mit dem Planzeichen für gesetzlich geschützte Biotop. Das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen – schwarz gestrichelte Linie (wahrscheinlich Wegeverbindung) fehlt in der Planzeichenerklärung. Die Nr. des Bebauungsplanes sollte auch in der Präambel genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Möller  
 Bürgermeister

**Hausanschrift**  
 Zum Amtsbrink 1  
 17192 Waren (Müritz)  
**Internet**  
 postamt@waren-mueritz.de  
 http://www.waren-mueritz.de

**Bankverbindung**  
 IBAN  
 DE64 1505 0100 0640 0350 00  
 BIC-/SWIFT-Code  
 NOLADE21WRN  
 Gläubiger-ID:  
 DE 74ZZZ00000052375

**Allgemeine Sprechzeiten**  
 Mo 08:30 – 12:00 Uhr  
 Di 08:30 – 12:00 Uhr &  
 13:30 – 17:30 Uhr  
 Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
 außer Wohngeid  
 Do 08:30 – 12:00 Uhr &  
 13:30 – 16:00 Uhr  
 Fr 08:30 – 12:00 Uhr  
 außer Wohngeid und Standesamt  
 (sowie nach Vereinbarung)

**Sprechzeiten Bürgerbüro**  
 Mo 08:00 – 12:00 Uhr &  
 13:00 – 16:00 Uhr  
 Di 08:00 – 12:00 Uhr &  
 13:00 – 17:30 Uhr  
 Mi geschlossen  
 Do 08:00 – 12:00 Uhr &  
 13:00 – 16:00 Uhr  
 Fr 08:00 – 13:00 Uhr  
 sowie an jedem ersten Samstag  
 im Monat 9:30 – 12:00 Uhr





# Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,  
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,  
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die  
Gemeinde  
Silz

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Architekten + Ingenieure  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: [planung@amt-malchow.de](mailto:planung@amt-malchow.de)

Homepage: [www.amt-malchow.de](http://www.amt-malchow.de)

Ihre Nachricht vom  
2. August 2022

Ihr Zeichen  
31345-schu

Mein Zeichen  
sst/GL-vBP 19

Malchow, den  
8. September 2022

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Silz gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Silz

### keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Umwandlung der bestehenden Sonderbaufläche „Sport“ zugunsten einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz im Bereich des Tannenweges bestehen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Sandro Steinhäuser  
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:

Gemeinde Silz  
Die Bürgermeisterin

#### Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag  
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr  
Freitag 9 - 12 Uhr

#### Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse  
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06  
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank  
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001



# Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,  
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,  
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die  
Gemeinde  
Penkow

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Architekten + Ingenieure  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: [planung@amt-malchow.de](mailto:planung@amt-malchow.de)

Homepage: [www.amt-malchow.de](http://www.amt-malchow.de)

Ihre Nachricht vom  
2. August 2022

Ihr Zeichen  
31345-schu

Mein Zeichen  
sst/GL-vBP 19

Malchow, den  
8. September 2022

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Penkow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Penkow

### keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Umwandlung der bestehenden Sonderbaufläche „Sport“ zugunsten einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz im Bereich des Tannenweges bestehen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

  
Sandro Steinhäuser  
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:

  
Gemeinde Penkow  
Der Bürgermeister

#### Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag  
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr  
Freitag 9 - 12 Uhr

#### Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse  
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06  
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Deutsche Kreditbank  
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466



# Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,  
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,  
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die  
Gemeinde  
Walow

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Architekten + Ingenieure  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: [planung@amt-malchow.de](mailto:planung@amt-malchow.de)

Homepage: [www.amt-malchow.de](http://www.amt-malchow.de)

Ihre Nachricht vom  
2. August 2022

Ihr Zeichen  
31345-schu

Mein Zeichen  
sst/GL-vBP 19

Malchow, den  
8. September 2022

## 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Walow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Walow

### keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Umwandlung der bestehenden Sonderbaufläche „Sport“ zugunsten einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz im Bereich des Tannenweges bestehen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

Sandro Steinhäuser  
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:

Gemeinde Walow  
Der Bürgermeister

#### Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag  
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr  
Freitag 9 - 12 Uhr

#### Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse  
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06  
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank  
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

staatlich anerkannter Luftkurort



# Inselstadt Malchow

## Der Bürgermeister

Amt für Bürgerservice,  
Stadt- und Gemeindeentwicklung

Sandro Steinhäuser  
Zimmer: 0.17  
Telefon: 039932 88 166  
planung@inselstadt-malchow.de

Mein Zeichen: sst/GL-FNP Ä5  
Ihr Zeichen: 31345-schu

Malchow, 8. September 2022

Inselstadt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Architekten + Ingenieure  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin**

#### Nachbarliche Stellungnahme der Inselstadt Malchow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Inselstadt Malchow

#### **keine Bedenken**

gegen die beabsichtigte Umwandlung der bestehenden Sonderbaufläche „Sport“ zugunsten einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz im Bereich des Tannenweges bestehen.

Freundliche Grüße

René Putzar  
Bürgermeister

Postanschrift:  
Alter Markt 1  
17213 Malchow

Telefon:  
039932 88101

Sprechzeiten der Verwaltung:  
Montag 9 - 12 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag  
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr  
Freitag 9 - 12 Uhr

Internet:  
inselstadt-malchow.de

Telefax:  
039932 88199

Bankverbindungen:  
Müritz-Sparkasse - IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06  
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN  
Deutsche Kreditbank - IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

# Gemeinde Jabel

<b>Beschlussvorlage</b> Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Vorlage-Nr: 34/2022/23 Datum: 16.08.2022 Verfasser: Frau Kunstmann	
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Ausschuss für Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt Jabel
Ö	28.9.22	Gemeindevertretung Jabel

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ für das Gelände zwischen der Kreisstraße MSE4 (Penkower Straße) und dem Golf- und Countryclub beschlossen. Im Parallelverfahren wird für diesen Teilbereich die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zu einer 1. Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Der Geltungsbereich für die 5. Änderung des F-Planes umfasst ein Gebiet von ca. 2 ha (Gemarkung Göhren-Lebbin, Flur 1, Flurstück 41).

Planungsziel ist der weiterführende touristische Ausbau der Region durch die Schaffung von individuellen und großzügigen Stellplatzmöglichkeiten für Campingurlauber mit einer hervorragenden Anbindung an unzählige Freizeitmöglichkeiten in einer wunderschönen Naturlandschaft.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen dem Bürgermeister vor.

**Anlagen:**

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
7	7	7	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren  Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

# Amt Röbel-Müritz

## Der Amtsvorsteher



für die Gemeinde Sietow

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Amt: Bauamt  
Auskunft erteilt: M. Albrecht  
Zimmer            Vorwahl            Durchwahl  
2.8                    039931-80            152  
Zentrale: 039931 800            Fax: 28152  
E-Mail: m.albrecht@amt-roebel-mueritz.de

Ihr Zeichen  
31345

Ihre Nachricht vom  
02.08.2022

Mein Zeichen  
4-61-al/...

Datum  
25.08.2022

### **Bekanntmachung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Sietow nicht berührt.

Die Gemeinde Sietow erhebt keine Einwände gegen den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Moritz Albrecht  
Datum: 25.08.2022 10:23 Uhr  
SB Bauleitplanung

**Internet:** <https://www.amt-roebel-mueritz.de>

**Gläubiger-ID:** DE13ZZZ00000173365  
**IBAN:** DE80 1505 0100 0110 1144 00  
**BIC:** NOLADE21WRN

**E-Mail:** [post@amt-roebel-mueritz.de](mailto:post@amt-roebel-mueritz.de)

**Kontoinhaber:** Stadt Röbel/Müritz  
**IBAN:** DE06 1506 1618 0001 0093 20  
**BIC:** GENODEF1WRN

**Öffnungszeiten:**

Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr  
Di: 13.30-15.30 Uhr  
Mi: geschlossen  
Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr  
Fr: 9.00-12.30 Uhr

**Stadt** Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die **Gemeinden:** Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz

**Allgemeine Datenschutzinformation:** Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php>

# Gemeinde Klink

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 07/2022/39	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 16.08.2022	
	Verfasser: Frau Kunstmann	
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink
Ö	21.09.2022	Gemeindevertretung Klink

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ für das Gelände zwischen der Kreisstraße MSE4 (Penkower Straße) und dem Golf- und Countryclub beschlossen. Im Parallelverfahren wird für diesen Teilbereich die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zu einer 1. Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Der Geltungsbereich für die 5. Änderung des F-Planes umfasst ein Gebiet von ca. 2 ha (Gemarkung Göhren-Lebbin, Flur 1, Flurstück 41).

Planungsziel ist der weiterführende touristische Ausbau der Region durch die Schaffung von individuellen und großzügigen Stellplatzmöglichkeiten für Campingurlauber mit einer hervorragenden Anbindung an unzählige Freizeitmöglichkeiten in einer wunderschönen Naturlandschaft.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen der Bürgermeisterin vor.

## Anlagen:

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	9	9	1	1

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren \_\_\_\_\_ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Bürgermeisterin